



**Patient_innen
ohne Aufenthaltsstatus
und ohne Krankenversicherung**
Rechtliche Situation und Möglichkeiten der Kostenerstattung

Illegalisierte im Krankenhaus / in der Praxis

Immer wieder kommt es vor, dass sich im Krankenhaus/in der Praxis ausländische Patient_innen ohne Krankenversicherung und mit unklarem Aufenthaltsstatus vorstellen. Dies führt dann zu Problemen, wenn Ärztinnen und Ärzte, Schwestern und Pfleger unsicher sind, wie mit so genannten „Illegalen“ umgegangen werden soll.

In diesem Falblatt wollen wir Ihnen für diese Situationen einige Orientierungshilfen an die Hand geben.

Wie kann vorgegangen werden?

Grundsätzlich sollten Patient_innen, die ohne Krankenversicherung ins Krankenhaus/in die Praxis kommen, medizinisch untersucht werden, auch ohne eine Versichertenkarte vorzuzeigen oder andere persönliche Daten übermitteln zu müssen. Nach der Voruntersuchung kann entschieden werden, ob eine Behandlung erforderlich ist und wie die Abrechnung der Behandlung erfolgen kann.

Mit den Betroffenen sollten im vertraulichen Gespräch die unterschiedlichen Möglichkeiten einer Behandlung erwogen werden. Um ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und auf beiden Seiten die verlässliche Basis für die Zusammenarbeit zu schaffen, müssen die Erkrankten sicher sein können, dass das medizinische Personal nicht die Polizei ruft oder die Ausländerbehörde informiert. Denn dann kann ihnen die Abschiebung drohen.

Es kommt vor, dass Menschen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus aus Angst zunächst nicht ihren richtigen Namen nennen oder eine veränderte Lebensgeschichte erzählen. Dahinter steht nicht die Absicht zu lügen, sondern es handelt sich um eine nachvollziehbare Schutzmaßnahme.

Wie ist die rechtliche Situation?

Bereits 1997 hat sich die Ärztekammer Niedersachsen in ihrer Kammerversammlung und 2006 in ihrem Ratsbeschluss auch die Stadt Göttingen für eine anonyme bzw. sichere Versorgung von Migrant_innen und Flüchtlingen ausgesprochen. Mit dieser Versorgung machen sich Ärzte_innen nicht strafbar, wenn eine Behandlung aus humanitären Gründen erfolgt.

Zudem müssen Ärzt_innen die Ausländerbehörde in diesen Fällen nicht über erhaltene Daten bei einer erfolgten Behandlung informieren.

Niedergelassene Ärzt_innen, Verwaltungen medizinischer Einrichtungen in privater Trägerschaft, sowie in Trägerschaft der Wohlfahrtsverbände und der Kirchen sind grundsätzlich nicht zur Datenübermittlung verpflichtet (§ 87 Abs. 2 AufenthG). Ärzt_innen können sich in jedem Fall auf ihre ärztliche Schweigepflicht berufen.

Auch in „öffentlichen Stellen“ arbeitende Ärztinnen und Ärzte und Pflegekräfte sind entgegen § 87 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz nicht verpflichtet, die zuständige Ausländerbehörde zu informieren, wenn Sie Kenntnis über den illegalen Aufenthalt einer Person erlangen. Voraussetzung ist allerdings, dass sie die Information in ihrer Eigenschaft und Funktion als Ärzt_in, Psycholog_in oder Angehörige_r eines sonstigen Heilberufs erlangen. Dann nämlich ist die Weitergabe solcher Privatgeheimnisse gemäß § 203 Strafgesetzbuch strafbar.

Da es ärztlicherseits nicht erforderlich ist, Informationen, die über die Symptomatik hinausgehen, aufzunehmen, sollten Informationen über den Aufenthaltsstatus oder eine räumliche Beschränkung auch gar nicht abgefragt werden.

Wie können die Kosten abgerechnet werden?

Ist bei den Patient_innen kein Aufenthaltsstatus identifizierbar, sollte erwogen werden, ob es möglich ist, eine Behandlung zu einem reduzierten Betrag bzw. in Einzelfällen sogar eine Kostenübernahme anzubieten. Die medizinische Flüchtlingshilfe Göttingen e.V. ist im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten bereit, sich in Absprache mit der Institution bzw. der Praxis an den anfallenden Kosten zu beteiligen.

Die einzelnen Schritte

Eine Liste zur Orientierung für die Behandlung illegalisierter Menschen:

1. Der/die Patient_in ohne identifizierbaren Aufenthaltsstatus kommt in die Praxis / ins Krankenhaus.
 2. Nur für die ärztliche Behandlung zwingend notwendige Daten – wozu ausländerrechtliche und strafrechtliche Fragen nicht gehören können – werden aufgenommen.
 3. Die Ärztin/der Arzt untersucht den/die Patient_in.
 4. Behandlungsmöglichkeiten werden mit dem/der Patient_in abgesprochen.
 5. Abrechnungsmöglichkeiten werden mit dem/der Patient_in und ggf. der medizinischen Flüchtlingshilfe erwogen (ggf. Kostenvoranschlag für die medizinische Flüchtlingshilfe).
 6. Bei einer abgesprochen (Co-)Finanzierung durch die medizinische Flüchtlingshilfe ist an diese eine Rechnung auszustellen.
- **In jedem Fall sollte sichergestellt werden, dass weder Polizei noch Ausländerbehörde oder andere öffentliche Stellen benachrichtigt werden, weil andernfalls die in vielen Fällen lebensnotwendige Hilfe mangels Mitwirkung der Betroffenen bei der ärztlichen Behandlung unmöglich werden würde und die Angehörigen der Heilberufe ihrem Dienst an der Menschlichkeit nicht mehr nachkommen könnten.**

Weitere Informationen

Medizinische Flüchtlingshilfe Göttingen e.V.
Migrationszentrum Göttingen
Weenderstraße 42
37073 Göttingen

Kontakt

Sprechstunde:
Donnerstag 15:30 - 17:00 Uhr
im Migrationszentrum
Weender Straße 42
37073 Göttingen

Telefon (AB):
0151 / 50903958

www.mfh-goe.org
mfh-goe@yahoogroups.de